

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 163/16 B

L 16 AS 226/15 (Bayerisches LSG)
S 7 AS 336/13 (SG Landshut)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Dingolfing-Landau,
Aitrachstraße 7, 84130 Dingolfing,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juni 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter Prof. Dr. B e c k e r und
Dr. F l i n t
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 23. Februar 2016 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 23.2.2016 hat das Bayerische LSG die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Landshut vom 1.12.2014 zurückgewiesen, soweit das Urteil den Leistungszeitraum 1.5.2013 bis 31.10.2013 betrifft.
- 2 Gegen dieses, seinen Prozessbevollmächtigten am 20.4.2016 zugestellte Urteil hat der Kläger persönlich mit Schreiben vom 17.5.2016 beim LSG Beschwerde eingelegt, die an das BSG weitergeleitet wurde und hier am 23.5.2016 eingegangen ist.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG). Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden. Die nicht form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 1 Satz 2, Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

